



SÄTZUNG  
DER  
DORFGEMEINSCHAFT  
OELINGHOVEN 1921 E.V.  
VOM  
23. MÄRZ 2000

# **Satzung der Dorfgemeinschaft Oelinghoven 1921 e.V.**

## **§1**

### **Name des Vereines**

- 1) Der Verein führt den Namen „ Dorfgemeinschaft Oelinghoven 1921 e.V.“, und hat seinen Sitz in Königswinter — Oelinghoven.
- 2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 ff AO und im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der AO.

## **§2**

### **Zweck des Vereines**

- 1) Der Verein ist gemeinnützig.
- 2) Die Aufgaben des Vereines sind:
  - a) Pflege des heimatlichen Brauchtums,
  - b) Förderung kultureller Belange im Interesse aller Einwohner,
  - c) Erörterung und Förderung örtlicher und gemeindlicher Angelegenheiten mit allen in Frage kommenden Gremien
  - d) und den Ortsvereinen zum Wohle der Allgemeinheit.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3**

## **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereines kann jeder Einwohner des Stadtteiles Oelinghoven werden.
- 2) Personen, die nicht in Oelinghoven wohnen, sich aber mit den Zielen des Vereines verbunden fühlen, können ebenfalls als Mitglied aufgenommen werden. Sie haben schriftlich einen Einwohner des Stadtteiles zu benennen, der für sie alle Benachrichtigungen entgegen nimmt und die Beitragszahlung übernimmt.  
Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.
- 3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Ihre Ausübung kann auch nicht einem anderen übertragen werden.

### **§4**

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) den Tod des Mitgliedes,
  - b) Kündigung,
  - c) Ausschluß.
- 2) Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Sie kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zum Schluß eines Quartales ausgesprochen werden. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt jedoch nicht.
- 3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn es den Interessen des Vereines zuwiderhandelt oder sein Verhalten sich nachteilig auf den Verein auswirken kann. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Mehrheit des gesamten Vorstandes. Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung des Ausschlusses steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist beim Vorstand schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.  
Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

## **§5 Beitrag**

Von der Mitgliedern ist ein Beitrag zu zahlen, dessen Höhe je weils von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres, 1. Februar, fällig.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitwirkung in Vereinsangelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Mit der Mitgliedschaft übernimmt jedes Mitglied die Pflicht, die Zielsetzungen des Vereines zu unterstützen. Es ist außerdem verpflichtet, die Satzung und die satzungsmäßig gefaßten Beschlüsse zu beachten und den Beitrag pünktlich zu entrichten.
- 3) Durch Abgabe der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied diese Satzung als verbindlich an.

## **§7 Organe des Vereins**

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

## **§8 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zur Teilnahme sind alle Mitglieder berechtigt. Die Mitgliederversammlung hat bis zum 30. April eines jeden Jahres stattzufinden.
- 2) Einmal jährlich muß eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang einberufen und zwar mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Der Aushang erfolgt im Aushangkasten Ecke Lichgasse/Auf dem Hügel, zusätzlich am Vereinshaus, Zur Heide 29 A und der Schautafel gegenüber dem Haus Zur Heide 1.
- 4) Anträge auf Änderung der bekanntgegebenen Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.

- 5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder'ersammlung kann auf Antrag von 10 Mitgliedern über einen Punkt geheim abstimmen.
- 7) Ein Beschluß, der eine Satzungsänderung beinhaltet, bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8) Ein gültiger Beschluß kann nur über die Punkte gefaßt werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 9) In der Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr zu wählen, die vor der nächsten Jahreshauptversammlung die Kassenprüfung vornehmen, über deren Ergebnis sie dann in dieser berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 10) In der Jahreshauptversammlung soll diese nach Erstattung des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr beschließen.
- 11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und muß folgende Feststellungen enthalten:  
Ort und Zeit der Versammlung; Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers; die Zahl der erschienenen Mitglieder; die Tagesordnung; die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muß der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§9 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer,
  - d) dem Kassenführer,
  - e) dem stellvertretenden Geschäftsführer,
  - f) dem stellvertretenden Kassenführer,
  - g) und 9 Beisitzern; die gleichzeitig Kassierer sind.

Der geschäftsführende Vorstand, im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenführer.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Gesamtvorstand wird durch Beschluß der Mitglieder in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist möglich.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu bestellen.

Je nach Bedarf können weitere Mitglieder zur besonderen Verwendung vom Vorstand bestellt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines, er nimmt die satzungsgemäßen Aufgaben wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand nimmt seine Geschäfte ehrenamtlich wahr.

Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.

Der Geschäftsführer erledigt den anfallenden Schriftverkehr nach Vorstandsbeschluß.

Der Kassenführer führt die Kassenbücher. Er trägt Sorge für den rechtzeitigen Eingang der Beiträge und leistet die erforderlichen Zahlungen nach Anweisung des Vorstandes.

In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Kassenbericht und Geschäftsbericht zu erstatten.

Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird.

Die Einladung hat mindestens drei Tage vor dem Sitzungstage zu erfolgen.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Falls der Vorstand seine Pflichten gröblich verletzt, zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht fähig oder untätig ist, kann er jederzeit durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§10 Die Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr 2 Mitglieder als Kassenprüfer.
- 2) Wenigstens einmal jährlich ist eine Kassenprüfung vorzunehmen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Vorstand zu unterbreiten.
- 3) In der Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer schriftlich über die Ergebnisse der Kassenprüfung zu berichten.

## **§11 Auflösung des Vereines**

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen, in der mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Der Auflösungsbeschluß muß mit 3/4 - Stimmenmehrheit gefaßt werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- 2) Bei Auflösung des Vereines wird das, dann noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Königswinter überwiesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, in Oelinghoven oder Stieldorf, zu verwenden hat; hier stellen wir uns die Unterstützung des Kinderspielplatzes in Oelinghoven, des Kindergarten in Stieldorf oder des Altenheimes in Stieldorf vor.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung, welche an die Stelle der vorherigen Satzung tritt, wurde in der Versammlung vom 23. März 2000 errichtet.

Königswinter — Oelinghoven 23. März 2000